

HINWEISE

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

vom 10. Januar 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

I. Vorbemerkung

Die in dem Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 vorgesehenen Regelungen zur Stärkung von Verfahrensrechten von Beschuldigten im Strafverfahren (ua notwendige Verteidigung, Bestellung eines Pflichtverteidigers, Anwesenheits-, Auskunfts- und Informationsrechte) werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere ist zu begrüßen, dass § 109 JGG-E eine weitgehende Anwendung der Verfahrensgarantien auch auf Heranwachsende vorsieht, obwohl die Richtlinie nur Kinder, also unter 18jährige, adressiert. Dass sich die jugendliche Entwicklungsphase heutzutage in der Regel über den 18. Geburtstag hinaus erstreckt, ist allgemein anerkannt. Insofern ist es notwendig, angemessen und konsequent, jugendstrafverfahrensrechtliche Prinzipien und Garantien weitgehend auch gegenüber Heranwachsenden zur Anwendung kommen zu lassen.

Zwar zielt der vorliegende Gesetzentwurf vorrangig auf eine Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren, er tangiert aber auch gesetzliche Aufgaben des Jugendamts.

Mit Blick auf den insoweit zentralen § 38 JGG-E erinnert das Institut zunächst an die rechtssystematischen Bedenken, die bereits gegenüber § 38 Abs. 2 JGG geäußert wurden: Eine Regelung zu Pflichten der Jugendhilfe im Strafverfahren im Rahmen des JGG als Verfahrensgesetz für das jugendgerichtliche Verfahren erscheint problematisch. Es bestehen aber auch aus fachlichen Gründen Bedenken ge-

gen eine weitere Verankerung von Aufgaben des Jugendamts im JGG:

Jugendhilfe im Strafverfahren ist Jugendhilfe, dh sie verfolgt in erster Linie die **Umsetzung sozialpädagogischer Ziele**. Während im SGB VIII deshalb auch der Begriff Jugendhilfe im Strafverfahren verwendet wird, hält das JGG-E an der Begrifflichkeit Jugendgerichtshilfe fest. Durch die Erweiterung der Festschreibung von Pflichten der Jugendhilfe im Strafverfahren im JGG wird die eigentliche Funktion der Jugendhilfe im Strafverfahren geschwächt und sie stärker in der Rolle als Helfer für Gericht und Staatsanwaltschaft gesehen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

§ 38 JGG-E

Abs. 2

Die Präzisierung der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren, gerade auch die ausdrückliche Formulierung der Aufgabe, sich zu einer möglichen besonderen **Schutzbedürftigkeit des Jugendlichen** zu äußern, wird begrüßt. Wünschenswert wäre eine beispielhafte Ergänzung in der Gesetzesbegründung, wann eine solche besondere Schutzbedürftigkeit anzunehmen ist.

Missverständlich erscheint allerdings, dass in der Gesetzesbegründung mit Blick auf die Umsetzung der Richtlinie von "individueller Begutachtung" (im Originaltext der Richtlinie "individual assessment") gesprochen wird. Dies entspricht nicht dem Verständnis von Jugendhilfe im Strafverfahren. Die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren sind gerade nicht in der im deutschen Recht üblichen Position eines/einer sachverständigen Gutachter/s/-in im Auftrag des Gerichts.

• Abs. 3

Die Festlegung, dass eine Stellungnahme der Jugendhilfe im Strafverfahren so rechtzeitig vorliegen muss, dass sie vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann, ist insbesondere im Hinblick auf die **Diversionsmöglichkeiten** begrüßenswert. Allerdings irritiert die Formulierung "das Ergebnis der Nachforschungen". Zum einen handelt es sich bei der Jugendhilfe im Strafverfahren gerade nicht um eine Ermittlungsbehörde – in diesen Kontext könnte man aber den Begriff "Nachforschungen" bringen. Zum anderen ist zu differenzieren, zu welchem Zeitpunkt im Verfahren die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren je nach Fallkonstellation sinnvoll ist und welche Informationen in welchem Verfahrensstadium eingebracht werden sollten. Während die Gesetzesbegründung zutreffend von der Notwendigkeit einer abgestuften Handhabungsmöglichkeit ausgeht, geht diese aus der Formulierung des Gesetzes nicht hervor.

Die Festlegung, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren wesentliche Änderungen im Blick behält und der Jugendstaatsanwaltschaft und dem Jugendgericht berichtet, ist aus jugendhilferechtlicher Sicht sinnvoll, damit auch diese Änderungen im Blick behalten und bei der Entscheidung über das weitere Vorgehen berücksichtigt werden.

Zu beachten ist jedoch gerade an dieser Stelle, dass der Inhalt der durch die Jugendhilfe im Strafverfahren weitergegebenen Informationen sich nach fachlichen Gesichtspunkten bestimmt. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Bereich der Jugendhilfe und damit auch für die Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren der Sozialdatenschutz gilt.

Abs. 4

Die grundsätzliche Festschreibung der Teilnahme des zuständigen Vertreters der Jugendhilfe im Strafverfahren an der Hauptverhandlung wird begrüßt. Allerdings sieht das Institut als problematisch an, dass die Entscheidung, ob auf die Teilnahme verzichtet werden kann, nach § 38 Abs. 7 JGG alleine dem Jugendgericht obliegen soll. Die Entscheidung, ob die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendhilfe im Strafverfahren im Einzelfall entbehrlich ist, ist eine fachliche, jugendhilferechtliche Entscheidung. Diese Entscheidung alleine dem Jugendgericht zu überlassen und damit quasi die unabhängige Jugendhilfe im Strafverfahren der Weisungsbefugnis des Jugendgerichts zu unterstellen, hält das Institut für nicht vereinbar mit der Stellung der Jugendhilfe im Strafverfahren. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorgabe im zweiten Satz des Absatzes, dass die Person entsandt werden soll, die die Nachforschungen angestellt hat. Zwar ist anzunehmen, dass diese Person in der Regel am geeignetsten ist, sich über den/die Jugendliche/n zu äußern. Aber auch die Auswahl der an der Hauptverhandlung teilnehmenden Fachkraft liegt letztlich in der fachlichen Entscheidungskompetenz der Jugendhilfe im Strafverfahren. Insoweit bestehen auch Bedenken im Hinblick auf die Prinzipien der Gewaltenteilung. Die in § 38 Abs. 4 S. 3 JGG-E vorgesehene Möglichkeit, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei Nichterscheinen eines Vertreters der Jugendhilfe im Strafverfahren die Kosten aufzuerlegen, verschärft diese Problematik noch. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Gesetzesbegründung selbst nur von einem theoretischen Druckmittel ausgeht und hiernach nicht erwartet wird, dass entsprechende Kostenentscheidungen ergehen werden.

§ 50 Abs. 3 S. 3 JGG-E

Die Regelung, nach der ein schriftlicher Bericht der Jugendhilfe im Strafverfahren verlesen werden kann, erscheint prima facie begrüßenswert, löst sie doch den Streitstand um die Frage auf, wie denn die Jugendhilfe im Strafverfahren ihre Einschätzung im Strafverfahren zur Geltung bringen kann. Insbesondere wird hiermit klargestellt, dass die Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren nicht als Zeuge/Zeugin zu hören ist. Problematisch erscheint die Regelung aber unter anderen Aspekten: Es steht zu erwarten, dass mit Blick auf einen möglichen Revisionsgrund von der Verlesungsmöglichkeit durch die Jugendrichter/innen übermäßig Gebrauch gemacht werden wird. Die Entscheidung, ob verlesen wird, sollte jedoch der fachlichen Einschätzung der Jugendhilfe im Strafverfahren unterfallen. Insbesondere bei Heranwachsenden ist mit Blick auf die Öffentlichkeit der Verhandlung zu berücksichtigen, dass vielleicht nicht jedes Detail öffentlich verlesen werden sollte. Zudem könnten vor

dem Eindruck der Hauptverhandlung diverse Punkte des schriftlichen Berichts anders zu bewerten sein, was bei bloßem Verlesen nicht berücksichtigt werden kann.

§ 51 Abs. 6 S. 4 JGG-E (vgl auch den Verweis in § 67 Abs. 3 JGG-E)

Die Regelung, dass ein Vertreter der Jugendhilfe im Strafverfahren in der Hauptverhandlung anwesend sein muss, wenn den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern und einem anderen geeigneten Erwachsenen die Anwesenheit nicht gestattet wird, ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch erscheint jedoch die Regelung in S. 4 des Absatzes, nach der – wird keinem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw sonstigem geeigneten Erwachsenen die Anwesenheit gestattet – die für die Betreuung des Jugendlichen zuständige Fachkraft diese Aufgabe übernehmen muss. Die für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Fachkraft der Jugendhilfe im Strafverfahren hat aber eine **andere Funktion** als die Personen- oder Erziehungsberechtigten bzw eine sonstige geeignete Vertrauensperson. Erstere hat ein breitgefächertes Aufgabenspektrum. Hierzu zählt neben der Betreuung und Unterstützung des Jugendlichen gerade auch die Aufgabe, über die Persönlichkeit des Jugendlichen zu berichten sowie erzieherische Gesichtspunkte einzubringen. Letztere übernehmen eher die Elternrolle bzw Rolle eines Beistands. Diese Funktionen sollten auseinandergehalten und nicht durch dieselbe Person wahrgenommen werden.

§§ 55 und 59 JGG-E

Die durch den Gesetzesentwurf vorgesehene Lockerung der Rechtsmittelbeschränkung wird ausdrücklich begrüßt. Die Möglichkeit der sofortigen Beschwerde ist insbesondere aufgrund des geringeren Zeitaufwands als sinnvoll zu bewerten.

§ 70 Abs. 2 JGG-E

Die Regelung, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren grundsätzlich zum Zeitpunkt der Ladung zur ersten Beschuldigtenvernehmung und bei Spontanvernehmung direkt im Anschluss zu informieren ist, ist begrüßenswert.

§ 70a JGG-E

Auch die durch den Entwurf vorgesehenen Informationspflichten sind begrüßenswert. Gerade auch die entsprechende Geltung des § 70b JGG-E, in deren Folge die Information dem Alter, Entwicklungs- und Bildungsstand gemäß erfolgen muss, erscheint wichtig.

§ 70c Abs. 3 JGG-E

Es ist zu begrüßen, dass audiovisuelle Aufzeichnungen dann erfolgen sollen, wenn die schutzwürdigen Interessen des/der Jugendlichen durch die Aufzeichnung besser gewahrt werden können als ohne sie. Es stellt sich allerdings die Frage, anhand welcher Kriterien diese Einschätzung erfolgen soll.

§ 89c Abs. 3 JGG-E

Zu begrüßen ist, dass die Jugendhilfe vor einer Entscheidung über die Vollstreckung von Untersuchungshaft an 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge Gefangene zu hören ist mit Blick auf das Wohl der in der Einrichtung untergebrachten Kinder.

§ 104 Abs. 3 JGG-E

Die Ergänzung, dass ein Unterbleiben des Hinzuziehens der Jugendhilfe im Strafverfahren aus Gründen der Staatssicherheit mit dem Kindeswohl vereinbar sein muss, ist wichtig, es stellt sich aber die Frage, nach welchen Maßstäben dies beurteilt werden soll.